

Einzelplan 10: Ministerium für Umwelt und Verkehr

Kapitel 1005 Wasser- und Abfallwirtschaft

Einsatz von Fördermitteln bei Renaturierungs- und Hochwasserschutzmaßnahmen

15

Bei Renaturierungs- und Hochwasserschutzmaßnahmen an Gewässern werden häufig Aufwendungen für rückständige Unterhaltung von den zuwendungsfähigen Kosten nicht abgesetzt.

1 Vorbemerkungen

Das Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) verpflichtet Gemeinden, die Ausbaulast für die Gewässer II. Ordnung zu tragen. Dazu gehört auch die Unterhaltungslast als öffentlich-rechtliche Verpflichtung. Diese Aufgabe zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes umfaßte bisher folgende Teilaufgaben:

- Reinigung und Erhaltung des Gewässerbettes,
- Sicherung der Ufer, Vorländer und Leitdämme,
- Beseitigung von Störungen des Wasserablaufs.

Mit der Novellierung des WG (13.11.1995) wurde das ökologische Ziel, die Naturhaushalte der Bäche und Flüsse soweit wie möglich wiederherzustellen, in das WG aufgenommen. Der Umfang der Unterhaltung wurde daher um die naturnahe Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerbettes und der Ufer erweitert. Das Land hat dieses Ziel sehr früh bei der Fördersystematik berücksichtigt und die Renaturierung von nicht naturgemäß ausgebauten Gewässern gefördert. Dabei ergaben sich Probleme, die Kosten der reinen Unterhaltungsaufgaben von den neuen, förderfähigen Aufwendungen für den naturnahen Umbau der Gewässer abzugrenzen.

Diese Problematik hatte der RH bereits in der Denkschrift 1994 aufgegriffen und dabei festgestellt, daß häufig Aufwendungen für rückständige Unterhaltung in die förderfähigen Kosten einbezogen wurden. In den neuen Förderrichtlinien Wasserwirtschaft (FrWw) vom 30.01.1995 wurde daraufhin festgelegt, daß Aufwendungen, die auf vernachlässigte Unterhaltung zurückzuführen sind, nicht zuwendungsfähig sind. Bereits vor der förmlichen Änderung der FrWw hatte das UVM in einer Dienstbesprechung (Oktober 1994) die nachgeordneten Bewilligungsstellen (Regierungspräsidien) auf die Problematik hingewiesen.

Der RH verschaffte sich mit den vier StRPÄ an Hand einer Querschnittsprüfung einen Überblick darüber, ob die durch die neuen FrWw nunmehr zwingend vorgeschriebene Kostenabgrenzung zwischen den Folgen einer unterlassenen Unterhaltung und den Maßnahmen zur Renaturierung bzw. zum Hochwasserschutz in der Praxis auch umgesetzt wird. Dabei wurde bei etwa 50 % der Fälle festgestellt, daß weiterhin nach der überkommenen Förderpraxis verfahren wurde und keine Abzüge für unterlassenen Unterhalt vorgenommen wurden.

2 Prüfungsumfang

Es wurden insgesamt 27 Maßnahmen geprüft. Bei 14 Maßnahmen lag der Tatbestand der unterlassenen Unterhaltung vor, ohne daß eine Kostenabgrenzung vorgenommen wurde. Bei den übrigen Maßnahmen ergaben sich andere, nicht in diesem Zusammenhang stehende Beanstandungen.

Von den 14 Maßnahmen waren 10 bewilligt und bereits im Bau oder sogar fertiggestellt; bei 4 Maßnahmen war über die Zuwendungsanträge noch nicht entschieden.

In den Stellungnahmen zu den Prüfungsbemerkungen bezüglich bewilligter oder bereits fertiggestellter Maßnahmen bestritten die Regierungspräsidien durchweg, daß in diesen Fällen unterlassene Unterhaltungen vorgelegen hätten; Abzüge von den förderfähigen Aufwendungen nach den FrWw seien deshalb nicht notwendig. Dagegen waren sie bereit, bei den noch nicht bewilligten Maßnahmen die Aufwendungen für unterlassene Unterhaltungen von den förderfähigen Kosten abzusetzen, und zwar in Höhe von 1,26 Mio. DM. Bei den anderen 10 Maßnahmen hätten mindestens 400 000 DM in Abzug gebracht werden müssen. Die sachlichen Zusammenhänge werden an folgenden zwei Beispielen dargestellt.

3 Beispiele

3.1 Südöstlich der Gemeinde A liegt am Gewässer B eine ehemalige Mahlmühle. Anfang 1962 hatte der Triebwerksbesitzer gegenüber dem Landratsamt erklärt, daß er das Wassernutzungsrecht nicht mehr ausüben wollte und beantragte die Löschung im Wasserbuch. Ende 1962 löschte das Landratsamt das Wassernutzungsrecht. Dem Triebwerksbesitzer wurden zwar Instandsetzungsmaßnahmen an den mechanischen Teilen der Anlage auferlegt; auf die im WG gegebene rechtliche Möglichkeit, den früheren natürlichen Zustand des Gewässers wiederherzustellen, wurde jedoch verzichtet. Anschließend ging die Unterhaltung der Gesamtanlage an die Gemeinde über. In den folgenden Jahren wurden im Rahmen der Gewässerschauen, bei denen der Unterhaltungszustand der Gewässer im Vordergrund steht, immer wieder der schlechte wasserbauliche Zustand des Streichwehres und der Schütze sowie Auflandungen im Gewässer und im Mühlkanal beanstandet.

Die Gemeinde entschloß sich schließlich, das Bachbett im Bereich der ehemaligen Mühle ökologisch zu verbessern. Dazu mußten die alten zerfallenen wasserbaulichen Anlagen entfernt und die Auflandungen ausgeräumt werden. Besondere Maßnahmen zum Hochwasserschutz waren nicht erforderlich. Das Vorhaben enthält folgende, der Gewässerökologie dienliche Elemente: Linienführung des Gewässers nach dem Vorbild natürlicher Strecken, Feuchtzonen neben der Mittelwasserrinne, Sohlschwellen zur Überwindung der Höhendifferenz und eine Raubbettrinne im ehemaligen Mühlgraben.

Der RH bezweifelt nicht den ökologischen Wert dieser Maßnahmen. Er beanstandet aber, daß die Gemeinde ihrer Pflicht, das Gewässer zu unterhalten, nicht im gebotenen Umfang nachgekommen ist und diese Lasten im Rahmen des Fördervorhabens teilweise vom Land übernommen wurden. Im Rahmen der ihr obliegenden Unterhaltung hätte die Gemeinde den schlechten baulichen Zustand des Streichwehres und der Schütze sowie die Auflandungen im Gewässer beseitigen müssen. Da sie diesen Pflichten nicht oder nur unzureichend nachgekommen ist und sich damit Aufwendungen ersparte, hätte das Regierungspräsidium die zuwendungsfähigen Kosten entsprechend kürzen müssen. Dies war sogar indirekt dem Erläuterungsbericht zu entnehmen, der dem Förderantrag beigelegt war, denn dort wurde auf die Beanstandungen bei den Gewässerschauen hingewiesen.

3.2 Die Gemeinde C wollte einen Bach naturnah ausbauen. Der Planung ging eine Bestandsaufnahme voraus; sie belegte, daß der Bach über große Abschnitte einen naturnahen Gewässerlauf und eine fast durchgehende, galerieartige Gehölzvegetation besitzt. Streckenweise wurde das Bachbett aber für den Hochwasserschutz stark befestigt und begradigt. Verschiedene größere Abstürze verhinderten die für die Ökologie wichtige Durchgängigkeit. An den Ufern wurden umfangreiche Erosionen festgestellt, die ein Abrutschen der Böschungen zur Folge hatten und dadurch die Vegetation zerstörten. Die Abstürze und deren Ufersicherungen waren hinterspült bzw. beschädigt. Ziel der Planung war es, die durch die Abstürze behinderte Durchgängigkeit des Gewässers und eine Verbindung des gesamten Gewässerlaufes mit den noch vorhandenen naturnahen Abschnitten mit ihren intakten Vegetationsbeständen wiederherzustellen.

Der RH verkennt nicht, daß durch diese Maßnahmen die Durchgängigkeit des Gewässers erreicht und die Vegetation auf den Böschungen stabilisiert wurde. Aus den Bestandsaufnahmen geht jedoch hervor, daß die Schäden am Gewässer und an den Böschungen allein auf nicht ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung zurückzuführen sind. Es ist also festzustellen, daß der Zuwendungsgeber die Kosten für die unterlassene Gewässerunterhaltung nicht von den zuwendungsfähigen Kosten abgesetzt hat.

4 Stellungnahme der Verwaltung

Das UVM hat zugesagt, die Regierungspräsidien erneut darauf hinzuweisen, bei Zuwendungen für den Hochwasserschutz und die naturnahe Umgestaltung der Gewässer unterlassene Aufwendungen für die Gewässerunterhaltung konsequenter in Ansatz zu bringen, um der ökologischen Zielsetzung des Wassergesetzes besser gerecht zu werden.